

Fragen zur Nutzungsordnung der Stadt Rietberg

Stand: 21.08.2023

Frage:

Sehr geehrte Damen und Herren,

im §5 der anhängenden Nutzungsordnung findet sich der Abschnitt "[...] Der Abschluss einer Versicherung obliegt der Nutzerin bzw. dem Nutzer. Wer einen Schaden/Verlust/Diebstahl **schuldhaft** verursacht, hat diesen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen."

Bitte führen Sie aus, was genau unter "schuldhaft" zu verstehen ist und welche Schadensfälle etc. somit durch eine Versicherung abzudecken seien. Gerne können Sie dies mithilfe von Beispielfällen tun.

Nennen Sie mir bitte ebenso, wer für **nicht** schuldhafte Schäden/Verlust/Diebstahl aufkommt.

(Mein Versicherungsvertreter teilte mir mit, dass "schuldhafte" Schäden etc. i.A. nicht durch Haftpflichtversicherungen abgedeckt seien. Alles andere, "nicht schuldhafte" sei allerdings laut vorliegender Nutzungsordnung nicht durch die Eltern zu ersetzen und er verstehe nicht, welche konkreten Fälle nun zu versichern seien.)

Antwort:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie sicherlich verstehen, können nicht alle evtl. eintretenden Schadensfälle im Vorhinein geregelt und dargestellt werden. Die 1zu1-Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit I-Pads ist auch für die Stadt Rietberg eine neue Aufgabe. Insoweit müssen speziell noch im Hinblick auf auftretende Schadensfällen erst Erfahrungen gesammelt werden. Deswegen bitte ich um Ihr Verständnis, dass ich hier auf eine Beispielsauflistung verzichte.

In Ihrer u.g. Mail fragen Sie an, wie der Begriff „schuldhaft“ zu verstehen ist. Diesbezüglich verweise ich auf die allgemeine Terminologie des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und dort auf den § 276 BGB. Gemäß § 276 Abs. 1 Satz 1 BGB hat der Schuldner danach grundsätzlich Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Nach Abs. 2 dieser Norm handelt fahrlässig, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

Sofern keine schuldhaft (also: vorsätzlich oder fahrlässig) verursachten Schadensfälle etc. vorliegen, trägt die Kosten der Schulträger, also die Stadt Rietberg. Indes dürfte in der Praxis grundsätzlich von einem fahrlässig verursachten Schaden auszugehen sein.

Eine Haftpflichtversicherung für vorsätzlich verursachte Schäden etc. am I-Pad werden Sie – wie auch von Ihrem Versicherungsvertreter zutreffend angemerkt – auf dem Markt nicht finden (insoweit bestehen im Falle von Vorsatz regelmäßige Haftungsausschlüsse der Versicherung). Inwieweit auch grob fahrlässig verursachte Schäden etc. von Ihrer Haftpflichtversicherung abgedeckt sind, bitte ich bei Ihrem Versicherungsvertreter zu erfragen. „Grobe Fahrlässigkeit“ ist als ein Handeln definiert, bei dem die erforderliche Sorgfalt nach den ganzen Umständen in einem ungewöhnlich hohen Maße verletzt worden ist und bei dem dasjenige unbeachtet geblieben ist, was im gegebenen Falle jedem hätte einleuchten müssen. Die „einfache Fahrlässigkeit“ ist immer versichert.